

Bundesbeschluss
über das Republikanische Volksbegehren
«zum Schutze der Schweiz»
(4. Überfremdungsinitiative)

(Vom 8. Oktober 1976)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung des am 12. März 1974¹⁾ eingereichten Republikanischen Volksbegehrens «zum Schutze der Schweiz»,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. März 1976²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Republikanische Volksbegehren vom 12. März 1974 «zum Schutze der Schweiz» wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

² Dieses Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 wird wie folgt ergänzt:

I

Artikel 69^{quater} (neu)

1. Der Bund sorgt dafür, dass die Zahl der in der Schweiz wohnhaften ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter 12,5 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung nicht übersteigt.
2. Wenn die Zahl der ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter 12,5 Prozent der schweizerischen Staatsangehörigen gemäss der letzten Volkszählung übersteigt, tritt in Abweichung von Artikel 69^{ter} folgendes Gesetz in Kraft:
Der Bund befristet alle neuen Aufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsverlängerungen derart, dass der Ausländer keinen Rechtsanspruch auf Niederlassung erheben kann.

¹⁾ BBl 1974 I 1192

²⁾ BBl 1976 I 1337

3. Als einzige Massnahme zur Bekämpfung der Überfremdung durch erleichterte Einbürgerung kann der Bundesrat gemäss Artikel 44 Absatz 3 BV bestimmen, dass das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin war und die Eltern zurzeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
4. Bei der Zahl der Ausländer nicht mitgezählt und von den Massnahmen gegen die Überfremdung ausgenommen sind: Saisonarbeiter, Grenzgänger, Dozenten und Schüler höherer Lehranstalten, politische Flüchtlinge, Kranke, Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen, Funktionäre internationaler Organisationen.
5. Die volkswichtigen Dienstleistungsbetriebe wie Spitäler, Altersheime, Pflegeanstalten, öffentliche Dienste, Landwirtschaft, Gastgewerbe, Nahrungsmittelversorgung, Kleingewerbe und Hausdienst sind bevorzugt mit ausländischen Arbeitskräften zu versehen.
6. Der Bund verfügt, dass keine schweizerischen Arbeitnehmer wegen Rationalisierungs- oder Einschränkungsmassnahmen entlassen werden dürfen, solange im gleichen Betrieb in der gleichen Berufskategorie Ausländer arbeiten.

II

- a. Artikel 69^{quater} tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.
- b. Die Massnahme gemäss I, 1:
Die Normalisierung des Ausländeranteils auf 12,5 Prozent ist innert zehn Jahren durchzuführen.

Art. 2

Volk und Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 8. Oktober 1976

Der Präsident: **Etter**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 8. Oktober 1976

Der Präsident: **Wenk**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Bundesbeschluss über das Republikanische Volksbegehren «zum Schutze der Schweiz» (4. Überfremdungsinitiative) (Vom 8. Oktober 1976)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1976
Date	
Data	
Seite	643-644
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 847

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.